

Meterschiefsstellung
- Meterschiefsgebiet
" Rothenberg -
Haupte - am 17. März 1992

zu TO-Punkt 10): Ausweisung eines Naturschutzgebietes " Rothenberg ". Vollzug
des Landespflegegesetzes. Schreiben der Bezirksregierung vom 30.01.1992

Ortsbürgermeister Ollig verliest zunächst das Schreiben der Bezirksregierung
Rhein Hessen-Pfalz vom 30. Januar 1992 / Eingang bei der Gemeindeverwaltung
am 12. Februar 1992

/ 14

b. z. f.

Empf. 12.02.1992
4

siehe Vorblätter

Datum und Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter Durchwahl Datum
Ihres Schreibens 553-232 Herr 2864 30.01.1992
Duffert

Vollzug des Landespflegegesetzes (LPfLG):
hier: Ausweisung eines Naturschutzgebietes mit der Bezeichnung
"Rothenberg", Landkreis Mainz-Bingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, das in der beigelegten Übersichtskarte
M 1 : 10.000 dargestellte Gebiet südlich von Nackenheim gem. § 21
Landespflegegesetz (LPfLG) in Verbindung mit § 43 Abs. 2
Landespflegegesetz unter Schutz zu stellen. Das künftige
Naturschutzgebiet soll die Bezeichnung "Rothenberg" erhalten.

Die genaue Grenzbeschreibung erfolgt anhand von Flurstücksgrenzen
und wird Bestandteil der zu erlassenden Rechtsverordnung.

Der generalisierte Grenzverlauf ist der Übersichtskarte
M 1 : 10.000 zu entnehmen.
Die Größe des geplanten Naturschutzgebietes beträgt ca. 16 ha.

Das Gebiet liegt in der Gemarkung Nackenheim, Ortsgemeinde
Nackenheim, Verbandsgemeinde Bodenheim, Landkreis Mainz-Bingen.

Es erstreckt sich von der Ortslage Nackenheim an der Abbruchkante
vom Hochplateau zum Rheintal entlang etwa 1,6 km nach Süden.

Es umfaßt die "Kuppel" südlich der Ortslage Nackenheim und das
Plateau "Auf der Stirn" 300 m südlich davon sowie die davon ab-
fallenden Hänge und die Steilkante zwischen dem Weg an der Kapelle

- 2 -

und dem ostlich davor liegenden Baugebiet sowie die Steilkante
zwischen Rotenberg- bzw. Rheinöhnenweg und L 431 bzw. dem Wirt-
schaftsweg am Hangfuß des Kahlenberges.

Es handelt sich in den Steilbereichen um offene Hangflächen, an
denen das Rotliegende hervortritt, an den flachgründigeren
Standorten um Trocken- oder Halbtrockenrasen, Hecken, Hecken,
Gebüsche, Feldgehölze und Einzelbäume sowie Weinbergsbrachen
unterschiedlichster Entwicklungsstadien, die zum Teil durch
Trockenmauern terrassiert sind. Einige Flächen werden noch
weinbaulich genutzt.

Das Gebiet ist Lebensraum einer Vielzahl von seltenen oder ge-
fährdeten wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten der
Xerothermbereiche. Einige Arten haben hier ihr einziges Vorkommen
in Rheinland-Pfalz.

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit
offenen Hangbereichen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Hecken, Ge-
büschen, Feldgehölzen und Einzelbäumen, Trockenmauern und
Weinbergsbrachen unterschiedlichster Entwicklungsstadien

- als Standorte typischer, seltener oder gefährdeter wild-
wachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften und Le-
bens- bzw. Teillebensraum typischer, seltener oder in ihrem
Bestand gefährdeter wildlebender Tierarten und ihrer Le-
bensgemeinschaften,

- wegen seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorra-
genden Schönheit sowie

- aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

In dem geplanten Naturschutzgebiet sind alle Handlungen und Maß-
nahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Verbotstatbestände werden im einzelnen in der zu erlassenden
Rechtsverordnung aufgeführt.

Dem Schutzzweck zuwiderlaufende Maßnahmen und Tätigkeiten sind
insbesondere solche, durch die

- die Gestalt der Erdoberfläche verändert wird,
- die Pflanzendecke verändert, beschädigt bzw. zerstört wird,
- Tiere bzw. deren Lebensstätten beunruhigt, beeinträchtigt
oder vernichtet werden,
- Gewässer bzw. deren Wasserhaushalt verändert werden,
- Landschaftsfremde, künstliche Sachen aller Art eingebracht
werden.

- 3 -

Ein Verstoß gegen diese Verbote kann als Ordnungswidrigkeit, in
besonders schweren Fällen als strafbare Handlung geahndet werden.

Es ist beabsichtigt, von den Verboten der Rechtsverordnung Hand-
lungen oder Maßnahmen freizustellen, die erforderlich sind für die
ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Um-
fang und in der bisherigen Nutzungsweise. Ferner die
ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Außerdem die ordnungsgemäße
Unterhaltung der Gräben und Wege sowie bestehender Leitungen nach
unvernehmlicher Absprache mit der Landespflegebehörde.
Freigestellt werden sollen auch Maßnahmen oder Handlungen, die
erforderlich sind zur Unterhaltung der Kapelle sowie der
Gedenkstätte am Rheinöhnenweg. Außerdem Maßnahmen zur
Hangsicherung nach Absprache mit der Landespflegebehörde mit
Ausnahme bei Gefahr im Verzuge.

Darüber hinaus muß die Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz als
obere Landespflegebehörde auf Antrag für die Maßnahmen und Hand-
lungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und daher untersagt
sind, Befreiung erteilen (gem. § 38 LPfLG), sofern diese Maßnahmen
und Handlungen aus anderen Gründen des allgemeinen Wohls notwendig
sind und diese Gründe gegenüber den berechtigten Interessen der
Landespflege vorrangig sind.

Das Verfahren zur Unterschutzstellung regelt sich im übrigen nach
den Bestimmungen des § 28 LPfLG. Gemäß § 3 Abs. 3 LPfLG unter-
richten wir Sie hiermit von der geplanten Ausweisung des Natur-
schutzgebietes "Rothenberg" und bitten Sie, uns bis zum
10. März 1992 eventuelle Bedenken und Anregungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerhard Heu

Anlage:
1 Übersichtskarte M 1 : 10.000

und gibt anschl. das Antwortschreiben der
Ortsgemeinde Nackenheim vom 14. Februar 1992
bekannt.

Der Bürgermeister

Ortsgemeinde Nackenheim



Gemeinde 9900 Nackenheim Carl-Zuckmayer-Platz Postfach 44

Bezirksregierung
Rheinhesen-Pfalz
Friedrich-Ebert-Str. 2

6730 Neustadt a.d. Weinstraße

Über 1200 Jahre alte Weinbau- und
Fremdenverkehrslandschaft
Gemarkung Litz-Zuckmayer
Schutzgebiet des "Rothenberg"

Der Herrmann vom 30.01.1992
Vom Zuckmayer o/r/e
Der Herrmann vom 14.02.1992

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes
hier: Ausweisung Naturschutzgebiet "Rothenberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Ihrem Schreiben vom 30.01.1992, hier eingegangen am
12.02.1992, ist ersichtlich, daß in Nackenheim in den
Weinbergslagen "Rothenberg" und "Engelsberg" ein Natur-
schutzgebiet ausgewiesen werden soll. Von Ihrem Hause wurde
uns bis einschließlich 10. März 1992 Gelegenheit gegeben,
Bedenken und Anregungen vorzubringen. In Anbetracht der
Größe des Gebietes und der erst am 12.02.1992 bei uns ein-
gegangenen Ankündigung, bitte ich diesen Termin um mindestens
1 Monat zu verlängern.
Aus der beigelegten Ausschnittvergrößerung der topographischen
Karte ist nicht genau ersichtlich, wo die Grenzen des
künftigen MSG liegen. Wir bitten deshalb um Zusendung einer
besseren Karte, die auf dem neuesten Stand ist.
Außerdem bitte ich um Aufklärung inwieweit die Weinberge
innerhalb dieses Gebietes bzw. die im Flurbereinigungs-
verfahren ausgewiesenen Flächen für die Weinanlegung von
Weinbergen bewirtschaftet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Heu
Gunter 01119

1 Kopie an Verbandsgemeinde Bodenheim

Weiterhin informiert der Vorsitzende den Ausschuß über das
Ergebnis der gemeinsamen Sitzung des Unterausschusses, des
Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau, sowie des Lese-
ausschusses der Ortsgemeinde Nackenheim am Montag, dem
09. März 1992 und teilt die vorgetragenen Bedenken und
Anregungen mit.

Es folgt eine ausführliche Aussprache, an der sich die Aus-
schußmitglieder Stauder / Zerbe / Hassmer / RM Dr. Müller
und Lenz beteiligen. Sodann ergeht folgender Beschluß :

" Der Haupt- und Finanzausschuß schließt sich
den in der gemeinsamen Sitzung des Unterausschusses,
des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau, des Leseaus-
schusses der Ortsgemeinde Nackenheim am 09. März 1992
vorgetragenen Bedenken an. "

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme.